

Hüttenordnung**Lägernhaus****Bleikerboden – Ibergeregg**

Sektion Läger
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

**Art. 1**

Das Lägernhaus ist ein Clubhaus des Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Läger, Baden. Das Haus wird durch den vom Vorstand eingesetzten Hüttenwart verwaltet.

Art. 2

Zum Besuch des Hauses sind berechtigt:

2.1 Mitglieder des Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Läger, Baden sowie Subsektion Zuzach.

2.2 Weitere Personen nach Entscheidung des Hüttenwartes.

2.3 Gäste von Personen gemäss Art. 2.1. und 2.2.

Art. 3

Im Lägernhaus können entweder einzelne Plätze oder das komplette Haus reserviert werden. Eine Reservation ist für alle Benutzer des Lägerhauses – auch bei sehr kurzfristigen Besuchen – obligatorisch. Die Anfrage ist schriftlich per Briefpost, per E-Mail oder telefonisch an den Hüttenwart zu richten.

Gegen Hinterlegen des Mitgliederausweises des SAC Läger kann im Restaurant Passhöhe der Schlüssel für das Lägernhaus bezogen werden.

Nichtmitglieder oder Mitglieder anderer SAC Sektionen erhalten vom Hüttenwart eine schriftliche Bestätigung. Gegen Vorzeigen der Bestätigung kann im Restaurant Passhöhe der Schlüssel für das Lägernhaus bezogen werden. Bei sehr kurzfristig angemeldeten Besuchen verschickt der Hüttenwart die Bestätigung per Fax direkt an das Restaurant Passhöhe oder meldet den Besuch beim Restaurant Passhöhe telefonisch an.

Art. 4

Besucher haben sich umgehend in das Hüttenbuch einzutragen. Der Betrag der zu entrichtenden Tarife und die Art der Einzahlung sind anzugeben. Die Tarife sind am Anschlagbrett neben der Hüttenkasse in der Stube aufgeführt. Bei grösseren Gruppen ohne exklusive Belegung des kompletten Hauses kann im Voraus ein Reinigungs-Depot erhoben werden, welches bei ordnungsgemässer und gereinigter Rückgabe des Hauses, zurückbezahlt wird.

Für die exklusive Belegung des kompletten Hauses muss ein separater Vertrag zwischen Nutzer und Hüttenwart abgeschlossen werden. Die für die exklusive Nutzung des Hauses zu bezahlende Pauschale ist im Voraus zu bezahlen. Zusätzlich wird ein Reinigungs-Depot erhoben, welches bei ordnungsgemässer und gereinigter Rückgabe des Hauses, zurückbezahlt wird.

Art. 5

Die oberen Räume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Ski-, Wander- und sonstige Schuhe sind in den dafür vorgesehenen Gestellen unterzubringen und nasse Kleider im Trockenraum beim Kellerofen aufzuhängen. Rucksäcke und Kleidungsstücke gehören zur Schlafstelle. Skis, Stöcke und Felle dürfen nur im Skiraum untergebracht und im Werkraum behandelt werden.

Art. 6

Kochen ist nur in der Küche oder im Cheminée erlaubt. Ausserhalb des Aufenthalts- und des Trockenraums darf nicht mit offenem Feuer hantiert werden. Das ganze Haus ist rauchfrei.

Art. 7

Papier/Karton sind nach dem in der Küche angeschlagenen Konzept zu entsorgen. Sämtlicher Abfall muss von den Besuchern wieder mitgenommen werden.

Art 8

Die Besucher müssen die Reinigungs- und Aufräumarbeiten im Haus und in der Umgebung selbst durchführen. Herd und Kochgeschirr sind sofort nach Gebrauch zu reinigen. Die Verantwortung trägt diejenige Person, die die Reservation gemacht hat.

Art. 9

Hunde werden auf Zusehen hin geduldet, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Sie sind durch die Besitzer unter Kontrolle zu halten und dürfen weder Küche noch Schlafräume betreten und in keiner Weise die Hausbewohner belästigen.

Art. 10

Alle Besucher haben sich der Hüttenordnung zu unterziehen. Jeder mache es sich zur Ehrenpflicht, das Lägernhaus und sein Inventar sorgfältig zu behandeln und unser schönes Haus mit allen Mitbesuchern kameradschaftlich zu teilen. Jeder verlasse das Haus so, wie er es anzutreffen wünscht!

Art. 11

Weitere technischen Details sind im Betriebsreglement festgehalten.

Diese Hüttenordnung wurde vom Sektionsvorstand an der Sitzung vom 12. Januar 2010 genehmigt.

Der Präsident

Der Hüttenchef

Der Hüttenwart

Lukas Zehnder

Benedikt Schenker

Claudio Lingua